

Satzung des Kreisverbandes Nienburg e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verband führt den Namen Kreisverband Nienburg e. V. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode VR 130296 eingetragen.**
- § 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in 31582 Nienburg/Weser Der Verband wurde am 18.02.1949 gegründet.**
- § 1.3 Der Verband ist gemeinnützig, politisch, ethnisch und konfessionell neutral.**
- § 1.4 Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.**
- § 1.5 Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**

§ 2 Zweck des Verbandes

- § 2.1 Zweck des Verbandes ist die Förderung des Pferdesports.**
- 1.1 die Ausbildung von Reiter, Fahrer, Voltigierer und Pferd in allen Disziplinen**
 - 1.2 die Vertretung seiner angeschlossenen Vereine gegenüber Behörden und Organisationen auf der Ebene des Kreisverbandes Hannover-Bremen**
 - 1.3 die Mitwirkung bei der Koordination aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Kreisgebiet.**
 - 1.4 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden**
- § 2.2 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- § 2.3 Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.**
- § 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.**
- § 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.**

§ 3 Mitglieder

Mitglieder sind die Reitvereine oder Pferdbegeisterte Gruppen, die auch Mitglied bei dem Kreisverband Hannover-Bremen sowie dem Landessportbund Niedersachsen sind und die nach ihrer Rechtspersönlichkeit Mitglied zu werden in der Lage sind. Über beantragte Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1. durch Auflösung des Mitgliedervereins**
- 2. durch freiwilligen Austritt nur zum Schluss eines Jahres nach dreimonatiger Kündigungsfrist**
- 3. durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden nach Anhörung des Auszuschließenden.**

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben u. a. die Pflicht, nach Maßgabe der Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen, den Kreisverband bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen und die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich an den Verband abzuführen. Jedes Mitglied kann sich im Bereich des Pferdesports der Beratung und Hilfe des Verbandes bedienen und sich und seine Interessen – soweit gesetzlich zulässig – in diesem Bereich durch den Verband vertreten lassen.

§ 6 Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- 1. der Vorstand**
- 2. die Mitgliederversammlung**

§ 7 Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand besteht aus:

- a. 1. Vorsitzender
- b. 2. Vorsitzender
- c. Geschäftsführer
- d. Jugendwart
- e. Sportwart

Zum erweiterten Vorstand gehören:

- f. Beauftragte(r) für Freizeit- und Breitensport
- g. Beauftragte(r) für Voltigieren
- h. Beauftragte(r) für Fahrsport

**Vorstand i. S. d. § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende.
Jeder ist allein vertretungsberechtigt.**

**Der Vorstand wird mit einfacher Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt und bleibt bis zur
Neuwahl- oder Wiederwahl im Amt.**

**Der Vorstand ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder, vorausgesetzt,
dass alle Mitglieder eingeladen wurden. Dies hat in der Regel acht Tage vor einer Sitzung zu erfolgen.**

**Der Vorstand erledigt selbständig die laufenden Geschäfte und trifft die Entscheidung, soweit hierfür
nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.**

**Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Reisekosten können nach der Reisekostenordnung
des Landessportbundes Niedersachsen abgerechnet werden.**

§ 8 Geschäftsführer und Schriftführer

**Der Schriftführer hat auf Anweisung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter die Einberufung von
Sitzungen durchzuführen und über jede Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Dem Geschäftsführer
obliegt die Rechnungs- und Kassenführung. Bei der Jahresmitgliederversammlung hat er den
Geschäftsbericht und Kassenbericht zu geben.**

§ 9 Beträge

**Die Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen der Mitglieder an den Verband können von der
Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt werden.**

§ 10 Kassenführung

**Die Prüfung der finanziellen Verhältnisse des Verbandes erfolgt jährlich durch zwei von der
Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer, die abwechselnd für zwei Jahre gewählt werden.**

§ 11 Mitgliederversammlung

**Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr einberufen. Die
Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung. Den
Vorsitz führt der Vorsitzende. Jeder dem Verband angeschlossener Verein hat pro angefangene 100
Mitglieder eine Delegiertenstimme. Die Stimme geht verloren, wenn der Vorjahresbeitrag nicht bezahlt
wurde. Jeder Stimmberechtigte kann nur eine Stimme ausüben. Die Mitgliederversammlung nimmt
den Jahresbericht sowie den Geschäfts- und Kassenbericht entgegen, entscheidet u. a. über die
Entlastung des Vorstandes, setzt die Mitgliederbeiträge fest und berät über Termine und
Durchführungen von Veranstaltungen. Für Satzungsänderungen und Auflösung des Verbandes ist eine
Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.**

§ 12 Auflösung

**Bei Auflösung des Verbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen, nach
Abrechnung der Verbindlichkeiten, an den Kreissportbund Nienburg, der unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 16.03.2007 verabschiedet.

Estorf, den 16.03.2007